

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Heinsberg über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen vom _____

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NW. S. 790), wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom _____ für das Gebiet der Stadt Heinsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Störungsverbote

- (1) Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, gilt aus den in § 3 genannten Anlässen von 3.00 bis 6.00 Uhr.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nur einen einzelnen Stadtteil betreffen (Kirmessen, Schützenfeste usw.), verbleibt es für die übrigen Stadtteile bei dem Verbot der ruhestörenden Betätigungen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

§ 2

Zulässige Lärmgrenzwerte

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte), dürfen aus Anlass der in § 3 genannten Veranstaltungen in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 70 dB (A) und in der Zeit von 22.00 bis 1.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 65 dB (A) und in der Zeit von 1.00 bis 3.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 55 dB (A), jeweils gemessen einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses, betrieben werden.

- (2) Für Silvester (31. Dezember einschließlich Nacht zum 1. Januar) werden nachts bis 1.00 Uhr keine dB (A) Grenzwerte festgelegt. In der Zeit von 1.00 bis 3.00 Uhr wird ein Grenzwert von 55 dB (A) festgelegt.
Für den Messpunkt gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Ausnahmeregelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur für die in § 3 genannten Veranstaltungen, soweit sie in Festzelten, Sälen und Schankwirtschaften abgehalten werden.

§ 3

Ausnahmeregelungen

- (1) Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 und 2 gelten anlässlich der in den einzelnen Stadtteilen stattfindenden Kirmessen, Schützenfeste und Karnevalsveranstaltungen, soweit die Karnevalsveranstaltungen von Vereinen getragen werden, und ähnlichen Veranstaltungen, soweit diese allen Einwohnern zugänglich sind.
- (2) Der Zeitpunkt und Ort der Kirmes-, Schützenfest- und zeltgebundenen Karnevalsveranstaltungen u. ä. Veranstaltungen ist aus dem beim Ordnungsamt der Stadt Heinsberg ausliegenden Veranstaltungsverzeichnis ersichtlich.
- (3) Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 und 2 gelten für das gesamte Stadtgebiet anlässlich:
- a) Silvester (31. Dezember einschließlich der Nacht zum 1. Januar),
 - b) Weiberfastnacht (letzter Donnerstag vor Karneval einschließlich der Nacht zum Freitag),
 - c) Karnevalssamstag (einschließlich der Nacht zum Sonntag),
 - d) Karnevalssonntag (einschließlich der Nacht zum Montag),
 - e) Rosenmontag (einschließlich der Nacht zum Dienstag),
 - f) 30. April (einschließlich der Nacht zum 1. Mai).

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2038 außer Kraft.